

**Nr. 61****Antrag**

der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß der Abschnitt „Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten“ durch die Bestimmungen folgenden Inhalts ersetzt werde:

**Sozial- und Wirtschaftsordnung.****Artikel a.**

Die Sozial- und Wirtschaftsordnung beruht auf der Anerkennung der Würde und der Persönlichkeit des Menschen.

**Artikel b**

1. Die menschliche Arbeitskraft steht unter dem besonderen Schutze des Staates.

2. Jeder hat nach seinen Fähigkeiten ein Recht auf Arbeit und, unbeschadet seiner persönlichen Freiheit, die sittliche Pflicht zur Arbeit.

3. Wer ohne Schuld arbeitslos ist, hat Anspruch auf den notwendigen Unterhalt für sich und seine unterhaltsberechtigten Angehörigen. Ein Gesetz regelt die Arbeitslosenversicherung.

**Artikel c**

1. Für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten ist ein einheitliches Arbeitsrecht zu schaffen.

2. Im Rahmen dieses Arbeitsrechts können Gesamtvereinbarungen nur zwischen den Gewerkschaften und den Vereinigungen der Unternehmer oder einzelnen Unternehmern abgeschlossen werden. Sie schaffen verbindliches Recht, das grundsätzlich nur zugunsten der Arbeitnehmer abbedungen werden kann.

3. Das Schlichtungswesen wird gesetzlich geregelt.

**Artikel d**

1. Die Arbeitsbedingungen müssen so beschaffen sein, daß sie die Gesundheit, die Würde, das Familienleben und die kulturellen Ansprüche des Arbeitnehmers sichern; insbesondere dürfen sie die leibliche, geistige und sittliche Entwicklung der Jugendlichen nicht gefährden.

2. Das Gesetz schafft Einrichtungen zum Schutze der Mütter und Kinder, und es schafft die Gewähr, daß die Frau ihre Aufgaben als Bürgerin und Schaffende mit ihren Pflichten als Frau und Mutter vereinbaren kann.

3. Kinderarbeit ist verboten.

**Artikel e**

Der Achtstundentag ist die gesetzliche Regel, Sonntage und gesetzliche Feiertage sind arbeitsfrei. Ausnahmen können durch Gesetz oder Gesamtvereinbarung zugelassen werden, wenn sie der Allgemeinheit dienen.

**Artikel f**

Der 1. Mai ist gesetzlicher Feiertag aller arbeitenden Menschen. Er versinnbildlicht das Bekenntnis zur sozialen Gerechtigkeit, zu Fortschritt, Frieden, Freiheit und Völkerverständigung.

**Artikel g**

Das Arbeitsentgelt muß der Leistung entsprechen und zum Lebensbedarf für den Arbeitenden und seine Unterhaltsberechtigten ausreichen. Die Frau hat für gleiche Tätigkeit und Leistung Anspruch auf gleichen Lohn. Das Arbeitsentgelt für die in die Arbeitszeit fallenden Feiertage wird weitergezahlt.

### Artikel h

Jeder Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen bezahlten Urlaub von mindestens zwölf Arbeitstagen im Jahr. Näheres bestimmt das Gesetz.

### Artikel i

1. Die Sozialversicherung ist auf eine möglichst breite Grundlage zu stellen. Sie ist nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung der Versicherten sinnvoll aufzubauen und ihre Organe sind von den Versicherten in allgemeiner und gleicher Wahl zu bestimmen. Das Nähere bestimmt das Gesetz.

2. Die Sozialversicherung hat die Aufgabe, den Gesundheitszustand des Volkes, auch durch vorbeugende Maßnahmen, zu heben, Kranken, Schwangeren und Wöchnerinnen jede erforderliche Hilfe zu leisten und eine ausreichende Versorgung für Erwerbsbeschränkte, Erwerbsunfähige und Hinterbliebene sowie im Alter zu sichern.

3. Die Ordnung des Gesundheitswesens ist Sache des Staates. Das Nähere regelt das Gesetz.

### Artikel k

1. Die Freiheit, sich zu vereinigen, um die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu gestalten und zu verbessern, ist für alle gewährleistet.

2. Das Streikrecht wird im Rahmen der Gesetze anerkannt.

### Artikel l

1. Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden erhalten gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, unmittlbarer und geheimer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind.

2. Die Betriebsvertretungen sind dazu berufen, gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitzubestimmen. Das Nähere regelt das Gesetz.

### Artikel m

Die Wirtschaft des Landes hat die Aufgabe, dem Wohl des ganzen Volkes und der Befriedigung seines Bedarfs zu dienen. Zu diesem Zweck können durch Gesetz Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angeordnet werden. Die Vertreter der Unternehmen und der Arbeitnehmer haben gleiches Mitbestimmungsrecht in den für die Durchführung dieser Maßnahmen eingesetzten Organen.

### Artikel n

Innerhalb der durch gesetzliche Erzeugungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gezogenen Grenzen ist die wirtschaftliche Betätigung frei und die Initiative der in der Wirtschaft Tätigen und Verantwortlichen zu fördern!

### Artikel o

1. Der Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit, insbesondere zum Ausbau monopolistischer Machtzusammenballungen und zur Erlangung politischer Macht, ist untersagt.

2. Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich birgt, ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muß das betreffende Vermögen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staat bestellte Organe verwaltet werden.

3. Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Bei festgestelltem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist in der Regel die Entschädigung zu versagen.

## Artikel p

Gemeineigentum ist Eigentum des Volkes. Die Verfügung über dieses Eigentum und seine Verwaltung soll nach näherer gesetzlicher Bestimmung solchen Rechtsträgern zustehen, welche die Gewähr dafür bieten, daß das Eigentum ausschließlich dem Wohle des ganzen Volkes dient und Machtzusammenballungen vermieden werden.

## Artikel q

Nach Maßgabe besonderer Gesetze sollen alsbald

1. in Gemeineigentum übergeführt werden; der Bergbau auf Kohle, Erze und Kali, die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft, und das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen.
2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet werden die Großbanken und die Versicherungsunternehmen.

## Artikel r

1. Großgrundbesitz, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt, ist nach Maßgabe besonderer Gesetze im Rahmen einer Bodenreform einzuziehen. Zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit und zur Vermehrung land- und forstwirtschaftlichen Bodens sowie zur Ansiedlung von Bauern und zur Schaffung gesunder Wohnstätten, Kleinsiedlerstellen und Kleingärten ist eine Bodenreform durchzuführen. Dazu ist nach Maßgabe besonderer Gesetze vor allem solcher Großgrundbesitz heranzuziehen, der nach geschichtlicher Erfahrung die Gefahr politischen Mißbrauchs oder der Begünstigung militaristischer Bestrebungen in sich birgt.

2. Streubesitz ist durch Umlegung leistungsfähiger zu machen.
3. Grundbesitz, den, sein Eigentümer einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung entzieht, kann nach näherer gesetzlicher Bestimmung eingezogen werden.
4. Für die Entschädigung des seitherigen Eigentümers gilt Artikel 35 Absatz 3 entsprechend.

## Artikel s

1. Selbständige Klein- und Mittelbetriebe in Landwirtschaft, Gewerbe, Handwerk und Handel sind durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und besonders vor Überlastung und Aufsaugung zu schützen.
2. Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe auszubauen.

## Artikel t

Das Vermögen und das Einkommen werden progressiv unter Berücksichtigung der Familienlasten und nach sozialen Gesichtspunkten besteuert.

Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besondere Rücksicht zu nehmen.

## Nr. 62

### Antrag

der Fraktion der CDU.

Die Verfassungsberatende Landesversammlung wolle beschließen, daß in dem Verfassungsentwurf der das Verhältnis des Staates zu den Kirchen und Religionsgemeinschaften regelnden Abschnitt durch die folgende Bestimmungen ersetzt werden:

## Artikel a

Es besteht keine Staatskirche.